

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei in Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 26) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. S. 2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 04. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen :

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu nutzen.

## **§ 3 Anmeldung**

1. Benutzer/innen müssen sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises in der Bücherei anmelden. Die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungs-berechtigten ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erforderlich.
2. Für jede/n Benutzer/in wird eine Anmeldekarte mit Verpflichtungserklärung sowie eine Lesekarte ausgestellt, die in der Bücherei verbleiben.
3. Für die Nutzung des Internet-PC wird ein besonderes Anmeldeformular benötigt.
4. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.

## **§ 4 Entleihen, Verlängerung, Vormerkung**

1. Es werden höchstens vier Bücher bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Leihfrist und der Zahl der Bücher abgewichen werden.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher vorzulegen.
3. Bücher, die entliehen sind, können vorbestellt werden.
4. Die Stadtbücherei ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, entliehene Bücher jederzeit zurückzufordern.

## **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **§ 6**

### **Behandlung der entliehenen Bücher**

1. Die/der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Bücher ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für Schäden an Büchern oder für den Verlust von entliehenen Büchern ist die/der Benutzer/in und ggf. der/die gesetzliche Vertreter/in schadenersatzpflichtig.

## **§ 7**

### **Gebühren**

1. Das Entleihen von Büchern innerhalb der Leihfrist sowie das Benutzen der Einrichtungen ist gebührenfrei.
2. Im Rahmen der Benutzung der Bücherei sind folgende Gebühren zu entrichten:

#### 2.1 Ausstellung der Anmelde- bzw. Lesekarte

Familien	4,00 €
Erwachsene	2,50 €
Jugendliche von 14 - 18 Jahre, Studenten/innen und Auszubildende	1,50 €
Kurkarteninhaber/innen	1,50 €
Kinder unter 14 Jahren	frei

#### 2.2 Versäumnisgebühren

je angefangene Woche und Buch 1,00 €

wobei die erste Woche nicht mitgerechnet wird.

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn nicht schriftlich gemahnt wurde.

#### 2.3 Mahngebühr

je Buch und Mahnung 1,50 €

#### 2.4 Einziehungsgebühr

je Buch 7,50 €

#### 2.5 Wiederbeschaffung

Die Kosten der Neubeschaffung sind zu ersetzen.

3. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eintritt der verspäteten Rückgabe, der Feststellung der Beschädigung oder des Verlustes.
4. Für die Nutzung des Internet-PC sind folgende Entgelte zu entrichten:
- |  |        |
|--|--------|
| 4.1 Internet-Nutzung (je 15 Minuten)             | 0,50 € |
| 4.2 Ausdruck pro Seite                           | 0,10 € |
| 4.3 Herunterladen incl. Diskette (3,5", 1,44 MB) | 1,00 € |
5. Die Gebühr nach Abs. 2.1 wird im voraus fällig; die Gebühren nach Abs. 2.2 - 2.5 und Abs. 4 nach Eintritt des Ereignisses.

## **§ 8** **Nutzung des Internet-PC**

Für die Nutzung des öffentlichen Internet-Zugangs in der Stadtbücherei gelten die in der Anlage aufgeführten Benutzungsregeln. Über die Änderung, Erweiterung und Auslegung, dieser Regeln, mit Ausnahme der in § 7 festgesetzten Entgelte, entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen in eigener Zuständigkeit.

## **§ 9** **Ausschluß von der Benutzung**

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Ausschluß kann eine Beschwerde bei der/dem Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen - Hauptamt - eingelegt werden. Die/der Bürgermeister/in entscheidet über die Beschwerde.
3. Während der Öffnungszeiten übt die Leitung der Bücherei oder von ihr Bevollmächtigte das Hausrecht in den Büchereiräumen aus.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei in Heiligenhafen vom 02.11.1998 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Heiligenhafen, den 13.12.2001

**Stadt Heiligenhafen**  
Der Bürgermeister

(Anders)